

Anlage

FB Ordnungswesen
SB Allgemeine Ordnung / Gewerbe

Bitterfeld-Wolfen, 14.06.2016

Zuarbeit

Protokoll Ortschaftsrat Bitterfeld / Sitzung am 06.04.2016

Zu 7. Informationen zur Vorbereitung des Hafenfestes

Frau Schulze informiert ausführlich über die geplanten Höhepunkte beim 10. Hafenfest in der Zeit vom 17. Bis 19.06.2016.

Informationen sowie der Entwurf des Programms sind in der Anlage 1 zum Protokoll zu finden.

Nach den Erläuterungen des vorläufigen Programmverlaufs informiert sie, dass gemäß Hinweis des Ordnungsamtes das Feuerwerk bis 23:00 Uhr aus Gründen der Lärmbelästigung abgeschlossen sein muss.

Frage vom Ortsbürgermeister: Warum gibt es keine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt? In der Diskussion bringen die Ortschaftsräte ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass eine solche zeitliche Festlegung getroffen wurde. Es wird darum gebeten, den Ortschaftsrat über die Gründe dieser Festlegung zu informieren.

Erläuterung vom FB Ordnungswesen, SB Allgemeine Ordnung/Gewerbe

Gesetzliche Grundlage für die Entscheidung, dass das Feuerwerk bis spätestens 23.00 Uhr abgeschlossen sein muss ist Anlage 1.1, Punkt 1.5 SprengVwV – Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV.

“... 1.5 Das Feuerwerk muß spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, **Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.**“

Das Feuerwerk zum Hafenfest wurde vom Pyrotechniker ausschließlich in der Klasse IV angemeldet. Somit sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten einzuhalten.

Es werden allen Antragstellern (Pyrotechnikern und Privatpersonen), die ein Feuerwerk bei der Stadt beantragen, diese Vorschriften zur Einhaltung mitgeteilt.

In diesem Bereich rund an der Goitzsche (Villa Am Bernsteinsee, Wasserzentrum, Seensucht und andere Gaststätten) treten vermehrt Beschwerden zu Lärmbelästigungen ausgehend von Höhenfeuerwerken auf. Es wurden schon Vorortkontrollen zu diesen Zeiten durchgeführt. Bei Verstößen wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Deshalb wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Stadt muss ebenso die Vorschriften einhalten.

Schmuck
SBL Allgemeine Ordnung/Gewerbe